



# DEUTSCHER RICHTERBUND

Bund der Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Landesverband Berlin

## Leitfaden zur Videoverhandlung in der Coronakrise

Stand Mai 2020

von

Dr. Stefan Schifferdecker  
RiSG

Eva Silbermann  
RnSG

Jörg Tegeder  
VRiLG

Die Idee zu diesem Leitfaden entstand im Anschluss an den Hackathon #WirVsVirus, einer von der Bundesregierung initiierten digitalen Gemeinschaftsaktion gegen die Auswirkungen der Coronakrise. Unterstützt hat uns Frau Alexandra Quiring-Tegeder, der wir für die technische Beratung herzlich danken ([www.digitaler-umbruch.de](http://www.digitaler-umbruch.de)).

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Problemstellung</b>	<b>3</b>
<b>2. Derzeitige Nutzungsmöglichkeiten</b>	<b>3</b>
<b>3. Prozessrechtliche Vorgaben</b>	<b>4</b>
3.1 Freiwilligkeit	4
3.2 Technische Ausstattung	4
3.3 Aufzeichnungsverbot und Datenschutz	5
3.4 Gericht als regelmäßiger Terminsort	5
3.5 Öffentlichkeit	5
3.6 Kostenrecht	6
<b>4. Grundlagen für Videoverhandlungen</b>	<b>7</b>
4.1 Empfehlung vorab	7
4.2. Voranalyse	7
4.2.1 Kommt Videotechnik in der Prozesssituation in Betracht?	7
4.2.2 Sind die Voraussetzungen für die Arbeit des Gerichts erfüllt?	8
4.2.3 Technische Ausstattung und Bereitschaft bei den Beteiligten?	8
4.3 Dienstrechtliche Anforderungen bei Nutzung privaten Equipments	9
4.4 Datenschutzrechtliche Anforderungen	10
4.4.1 Gerichtliche Videoanlage oder genehmigte Nutzung eigenen Equipments	10
4.4.2 (Nur) angezeigte Nutzung eigenen Equipments	10
4.4.3 Auswahl des Videoprogramms	12
4.4.4 Datenlöschung nach Beendigung	14
4.4.5 Verhalten bei Datenschutzverletzungen	14
<b>5. Durchführung einer Videoverhandlung</b>	<b>15</b>
5.1 Klärung der Bereitschaft der Beteiligten und Einladung	15
5.2 Zeitmanagement planen	15
5.3 Verhandlung	15
5.4 Protokollierung	15
5.5 Datenschutzcheck	16
5.6 Sitzungspolizei während der Videoverhandlung	16
<b>6. Fazit</b>	<b>17</b>
<b>7. Anlagen</b>	<b>18</b>
Anlage 1 – Anleitung Telefonkonferenz	18
Anlage 2 – Anzeige einer dienstlichen Nutzung privaten Equipments	19
Anlage 3 – Datenverarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 EU-DSGVO	20
Anlage 4 – Checkliste Datenschutzabwägung im Einzelfall	23
Anlage 5 - Datenschutzrechtliche Belehrung	25
Anlage 6 - Erläuterung Nutzung Videoprogramm Jitsi	26

## 1. Problemstellung

Während der Coronakrise sind physische Kontakte zu minimieren, was den Gerichtsbetrieb vor Herausforderungen stellt. Wir müssen voraussichtlich für eine längere Zeit mit Gesundheitsrisiken rechnen. Mündliche Verhandlungen, Güteverhandlungen und Erörterungstermine vor Gericht unterliegen auf Zeit erheblichen Einschränkungen und müssen aufwändig organisiert werden. Prozessbeteiligte können auch ohne eigene Erkrankung einer Quarantäne unterliegen oder an der Teilnahme an einer Verhandlung wegen besonderen Gesundheitsrisiken verhindert sein. Auch für die Richterschaft sind mündliche Verhandlungen in der bislang üblichen Form mit Gesundheitsrisiken verbunden. Zugleich stehen aufgrund baulicher Einschränkungen an manchen Standorten nur eingeschränkt abstandsgeeignete Verhandlungssäle zur Verfügung. Die Verhandlung ist jedoch in aller Regel zur Sachaufklärung unverzichtbar und für die Prozessbeteiligten ohnehin wichtig, um ihren Anspruch auf rechtliches Gehör wahrzunehmen.

Video- und Telefonkonferenzen können die Risiken minimieren und den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Arbeit erleichtern. Gerade Prozessbeteiligte mit langen Reisewegen werden sogar erwarten, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften im Rahmen des prozessual Möglichen moderne Telekommunikationswege nutzen. Die Justiz darf sich Kommunikationsmitteln, die datenschutzkonform auch in der freien Wirtschaft genutzt werden, nicht verweigern, sofern diese im Verfahren legal eingesetzt werden können. Der für die Justiz neue Umgang mit Telekommunikationstechnik in der Verhandlungssituation wirft jedoch organisatorische, technische, dienstrechtliche, datenschutzrechtliche, prozessuale und verfassungsrechtliche Fragen auf.

Mit diesem Leitfaden wollen wir die aktuelle Situation beleuchten, die uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (auch rechtlich) prüfen und erste Ideen für die Nutzung moderner Kommunikationstechnik in Verhandlungssituationen entwickeln.

## 2. Derzeitige Nutzungsmöglichkeiten

Nach unseren Informationen gibt es in Berlin derzeit je ein Videokonferenzsystem am Amtsgericht Schöneberg, am Amtsgericht Tiergarten (Standort Tempelhofer Damm) sowie am Landgericht in Moabit. Diese Systeme werden getrennt von der installierten IT-Infrastruktur vorgehalten. Die im Übrigen vorhandene IT-Struktur ist derzeit nicht darauf ausgelegt, mit dienstlichem Equipment Videokonferenzen durchzuführen. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist z.B. eine Tonübertragung derzeit nicht möglich. Die Bandbreite der IT-Netze lässt in vielen Häusern Videoübertragung noch nicht zu. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit sollen die einzelnen Häuser jedoch kurzfristig mit WLAN-Hotspots ausgerüstet werden, mit welchen eine ausreichende Datenübertragung ermöglicht wird.

Die verschiedenen IT-Stellen zeigten sich auf Nachfrage reserviert interessiert. Auf lange Sicht ist mit einer Ausstattung aller Gerichtsstandorte zu rechnen. Die Verwaltungen befinden sich aus Anlass der Krise sogar schon in Verhandlungen über Programmlizenzen für Videokonferenzen. Wir sind sicher: Die Videotechnik wird Einzug in den Gerichtsalltag halten.

Als Alternative zur Videokonferenz stehen Telefonkonferenzen zur Verfügung. Nach unseren Informationen ist die vorhandene Technik bereits dahin ausgelegt, dass Telefonkonferenzen aus den Dienstzimmern oder Sitzungssälen durchgeführt werden können. Eine Beispielanleitung haben wir in [Anlage 1](#) beigefügt.

### 3. Prozessrechtliche Vorgaben

Die Nutzung von Videotechnik ist in allen Prozessordnungen vorgesehen. Die Regelungen für gerichtliche Verhandlungen unterscheiden sich kaum, vgl. § 128a ZPO, § 102a VwGO, § 110a SGG, § 91a FGO; die Vorgaben für den Strafprozess berücksichtigen Besonderheiten, z.B. §§ 58b, 118a, 247a StPO.

Telefonkonferenzen können wegen der fehlenden visuellen Wahrnehmung in Verhandlungen oder bei Zeugenvernehmungen nicht genutzt werden, ihre Nutzung beschränkt sich auf die prozessleitende Arbeit der Gerichte und findet in den diesbezüglichen Regelungen ihre Grundlage (§§ 139, 273 ZPO, §§ 86 Abs. 3, 87 VwGO, § 106 SGG, §§ 76 Abs. 2, 79 FGO).

Die nachfolgende Darstellung orientiert sich im Wesentlichen an den Regelungen der ZPO, parallele Prozessordnungen konnten wir bislang nicht vertieft prüfen, die Darstellung ist daher nicht abschließend.

**AKTUELL:** Am 20. Mai 2020 hat der Bundestag das „Sozialschutz-Paket II“ genannte Gesetzesvorhaben beschlossen. Mit Wirkung zum 29. Mai 2020 wurden (nur) in § 114 ArbGG und § 211 SGG die Regelungen zur Videoverhandlung dahin angepasst, dass das Gericht diese Form gestatten soll (statt kann). Zudem wurde vorübergehend die Möglichkeit geschaffen, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter an der mündlichen Verhandlung mittels Videoübertragung teilnehmen können, wenn ihnen das persönliche Erscheinen pandemiebedingt unzumutbar ist<sup>1</sup>.

#### 3.1 Freiwilligkeit

Das Gericht kann allen oder einzelnen Prozessbeteiligten „gestatten“, sich von außerhalb des Verhandlungssaals zur mündlichen Verhandlung zuzuschalten. Die entsprechende Anordnung kann zwar ohne förmlichen Antrag von Amts wegen ergehen und ist gemäß § 128a Abs. 3 Satz 2 ZPO nicht anfechtbar, setzt aber das Einverständnis der Beteiligten voraus. Kein Prozessbeteiligter kann gegen seinen Willen auf die Zuschaltung per Video verwiesen werden<sup>2</sup>; Prozessbeteiligte können auch nach „Gestattung“ der virtuellen Teilnahme persönlich im Verhandlungssaal erscheinen. Daraus ergeben sich technische Herausforderungen (s. unten 4.2.3).

#### 3.2 Technische Ausstattung

Sowohl der Übertragungs- als auch der Sitzungsraum müssen mit Geräten zur Aufnahme und Wiedergabe von Bild und Ton ausgestattet sein. Zugeschaltete Beteiligte müssen alle anderen Beteiligten sehen und hören können. Das Gericht muss sich im Sitzungsraum aufhalten, der auch außerhalb des Gerichtsgebäudes liegen kann (vgl. unten 3.4). Zuhörern einer öffentlichen Verhandlung muss nur die Tonübertragung zugänglich sein<sup>3</sup>.

Bei Verwendung „handelsüblichen“ Equipments (vgl. 4.2.2) dürfte auch mit Blick auf die derzeit geltenden Abstandsregeln ein Ausstattungssset pro Beteiligten erforderlich sein. Zur deswegen empfohlenen Voranalyse s. unten 4.2, zur Nutzungsmöglichkeit privaten Equipments s. 4.3.

<sup>1</sup> Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) v. 20.5.2020 – BGBl. I., S. 1055 (Entwurf BT-Drs. 19/18966; Beschlussempfehlung BT-Drs. 19/19204).

<sup>2</sup> Zöller/Greger, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 128a Rn. 3.

<sup>3</sup> Vgl. sogleich unter 3.5.

### 3.3 Aufzeichnungsverbot und Datenschutz

Die Aufzeichnung der Videokommunikation ist verboten (vgl. § 128a Abs. 3 Satz 1 ZPO, § 110a Abs. 3 Satz 1 SGG). Technisch kann nicht verhindert werden, dass eine Partei verbotswidrig Aufnahmen erstellt. Das ist aber kein Argument gegen eine Videoverhandlung. Diese Gefahr hat der Gesetzgeber gesehen und akzeptiert, um die Vorteile der modernen Kommunikation zu nutzen.

Auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen werden wir in **Abschnitt 4** detailliert eingehen.

**Wichtig ist uns folgende Vorbemerkung:** Die Datenschutzregeln verbieten keine Videokommunikation, nur weil der Datenschutz nicht perfekt gewährleistet werden kann. Vielmehr sollen das Bewusstsein für einen Schutz personenbezogener Daten geweckt und das Bestreben nach bestmöglichem Datenschutz gefördert werden. Das Spannungsverhältnis zwischen Schutz und Risiko wird durch eine Abwägung gelöst. Diese ermöglicht legale Videoverhandlungen trotz verbleibender Risiken.

### 3.4 Gericht als regelmäßiger Terminsort

Die Prozessordnungen sehen vor, dass Termine regelmäßig im Gericht stattfinden. Eine Auslagerung der gerichtlichen Terminstätigkeit (z. B. wegen fehlender Übertragungstechnik) ist zulässig, § 219 ZPO. Die aktuellen Gesundheitsrisiken und fehlende IT-Technik an den Gerichten können die Ausnahme begründen. Bei öffentlichen Verhandlungen muss jedoch der andere Ort für die Öffentlichkeit zugänglich sein (vgl. unten 3.5).

**Tipp:** Im Arbeits- und Sozialprozess können sog. schriftliche Entscheidungen, also eine Entscheidung der Kammer ohne mündliche Verhandlung seit 29. Mai 2020 auch per Videokonferenz ohne Anwesenheit eines Beteiligten im Gerichtsgebäude durchgeführt werden<sup>4</sup>.

### 3.5 Öffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung hat gemäß § 169 GVG öffentlich stattzufinden. Eine rein virtuelle mündliche Gerichtsverhandlung, bei der sich alle Beteiligten einschließlich des Gerichts aus ihrem Büro oder Homeoffice zuschalten, ist mit dieser Vorgabe nicht vereinbar. Die öffentliche Verhandlung kann nicht durch eine frei zugängliche („öffentliche“) Übertragung des Verhandlungsgeschehens ersetzt werden (§ 169 Abs. 1 Satz 2 GVG). Das Gebot der Öffentlichkeit gilt nur für den Sitzungsraum, nicht für Räume, aus welchen Beteiligte ihr Videosignal übertragen. Zuhörern muss dabei nur die Ton-, nicht auch die Bildübertragung zugänglich sein, ihr Einverständnis mit der Videoübertragung aus dem Sitzungsraum ist nicht erforderlich<sup>5</sup>.

Die erkennenden Richterinnen und Richter haben sich grundsätzlich im Verhandlungssaal aufzuhalten, der allerdings gemäß § 219 ZPO erforderlichenfalls, etwa weil die erforderliche Technik im Gericht nicht verfügbar ist, an einen Ort außerhalb des Gerichtsgebäudes verlegt werden darf (s. oben 3.4). Jedoch muss der Verhandlungssaal für die Öffentlichkeit zugänglich sein, um den Vorgaben des § 169 GVG zu genügen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung aus dem Homeoffice der Richterinnen und Richter scheidet unserer Ansicht nach aus.

<sup>4</sup> Das ergibt sich aus § 114 Abs. 2 Satz 2 ArbGG und § 211 Abs. 2 S. 1 SGG.

<sup>5</sup> Greger in: Zöller, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 128a ZPO, Rn. 6; Kissel/Mayer, GVG, 9. Aufl. 2018, § 169 GVG Rn. 52.

Abweichendes gilt für die nichtöffentliche Güteverhandlung vor dem Güterichter bzw. der Güterichterin, die ihr Verfahren gemäß § 278 Abs. 5 ZPO frei bestimmen und beispielsweise auch Mediationen unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen dürfen<sup>6</sup>; eine solche nichtöffentliche Güteverhandlung darf auch aus dem Homeoffice per Videokonferenz durchgeführt werden.

Für die Güteverhandlung gemäß § 278 Abs. 2 Satz 1 ZPO vor einer streitigen mündlichen Verhandlung unter Leitung des erkennenden Gerichts gilt wie für die streitige Verhandlung der Öffentlichkeitsgrundsatz<sup>7</sup>. Da zur Güteverhandlung nach § 278 Abs. 3 ZPO die Parteien persönlich geladen werden sollen, wird bezweifelt, ob eine „förmliche“ Güteverhandlung im Sinne von § 278 Abs. 2 Satz 1 ZPO überhaupt nach § 128a ZPO per Videokonferenz durchgeführt werden darf<sup>8</sup>. Damit liefe § 128a ZPO in der Praxis aber auch für die streitige Verhandlung weitgehend leer, nachdem regelmäßig ohne vorherige Güteverhandlung nicht streitig verhandelt werden kann. Wir halten es für vertretbar, die „förmliche“ Güteverhandlung nach § 278 Abs. 2 ZPO als nicht durchführbar anzusehen und sie durch eine – öffentliche oder nichtöffentliche – „informelle Erörterung mit Parteien mit dem Ziel gütlicher Einigung“<sup>9</sup> zu ersetzen, wenn pandemiehalber per Videokonferenz verhandelt werden soll.

Für nichtöffentliche Erörterungstermine bestehen, getragen vom Einverständnis der Parteien<sup>10</sup>, keine Einschränkungen im Hinblick auf Öffentlichkeit (vgl. § 128 Abs. 2 ZPO); sie können also unserer Auffassung nach per Videokonferenz auch aus dem Homeoffice durchgeführt werden.

### 3.6 Kostenrecht

Für Verhandlungen per Videokonferenz fallen keine zusätzlichen Gerichtsgebühren an; es wird allerdings die Kostenpauschale nach Nr. 9019 GKG-KV von 15,00 € für jede angefangene halbe Stunde einer Videokonferenz erhoben.

Auch das RVG sieht für die Teilnahme von Rechtsanwälten an einer Videokonferenz keinen besonderen Gebührentatbestand vor; tatsächlich anfallende Übertragungskosten können theoretisch nach Nr. 7001 RVG-VV als Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen einzeln erfasst und abgerechnet werden, dürften in der Praxis aber in aller Regel über die alle mandatsbezogenen Post- und Telekommunikationsdienstleistungen umfassende Pauschale nach Nr. 7002 RVG-VV abgedeckt werden.

Für die Entstehung der anwaltlichen Verfahrens- und Terminsgebühren ergeben sich aus dem Verhandlungsmodus „per Videokonferenz“ keine Besonderheiten<sup>11</sup>.

<sup>6</sup> Zöller/Greger, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 278 Rn. 25 und Zöller/Lückemann, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 169 GVG Rn. 8; Greger, MDR 2020, 509 ff., Rn. 32, 34.

<sup>7</sup> Zöller/Greger, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 278 Rn. 10.

<sup>8</sup> Zöller/Greger, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 128a Rn. 2; a. A. Lorenz, MDR 2016, 956 ff., der mit guten Gründen für eine analoge Anwendung des § 128a ZPO eintritt.

<sup>9</sup> Zöller/Lückemann, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 169 GVG Rn. 8.

<sup>10</sup> Vgl. zur Freiwilligkeit oben 3.1 und zum beschränkt möglichen Verzicht auf die Öffentlichkeit der Verhandlung § 128 Abs. 2 ZPO.

<sup>11</sup> Generell können formlose Hinweise, Lösungsansätze oder Vergleichsvorschläge, die eine Richterin bzw. ein Richter etwa fernmündlich oder im Rahmen einer informellen Güteverhandlung per Video übermitteln möchte, gebührenrechtliche Folgen nach sich ziehen. Seit der Reform des Gebührenrechts im Jahr 2004 verdient die Anwaltschaft durch die Mitwirkung an einer nicht nur mit dem Mandanten geführten und auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechung (mit oder ohne Beteiligung des Gerichts) die Terminsgebühr nach Abs. 3 der Vorb. 3 RVG-VV (BGH, Beschl. v. 27.10.2005 – III ZB 42/05 –, Rn. 6, juris). Entsprechendes gilt nach Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 RVG-VV, wenn in Verfahren, für die an sich eine mdl. Verhandlung vorgeschrieben ist, nach § 128



## 4. Grundlagen für Videoverhandlungen

Es ist Aufgabe der Gerichtsverwaltungen, die Gerichte mit Videotechnik auszustatten. Wir gehen davon aus, dass zukünftig je Standort zumindest einzelne Verhandlungssäle ausgestattet werden. Auch wenn schon Verhandlungen zu Programmlizenzen laufen, werden Planung und Beschaffung jedoch erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Mit den in Berlin vorhandenen Videoanlagen kann der technische Bedarf der Berliner Justiz nicht ansatzweise gedeckt werden.

Die private Arbeit mit Videotechnik während der Coronakrise hat gezeigt, dass die Besprechung von Angesicht zu Angesicht deutliche Vorteile gegenüber der Nutzung des Telefons bietet. Es stellt sich daher die Frage, welche Alternativen für rechtmäßige Videokonferenzen in Betracht kommen. Dabei kann die kurzfristige Beschaffung einfacher dienstlicher Technik oder ausnahmsweise und nur vorübergehend die Nutzung privaten Equipments möglich sein.

### 4.1 Empfehlung vorab

Um es vorweg zu nehmen: Wir empfehlen, Videoverhandlungen derzeit nur in Einzelrichterterminen<sup>12</sup> und bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen durchzuführen:

- Verhandlungssituation ist für Nutzung von Videotechnik geeignet,
- alle Beteiligten sind zur Teilnahme bereit und verfügen über technische Möglichkeiten,
- Zusage der Beteiligten, am Terminstag nicht zu erscheinen oder jedenfalls eigenes Equipment mitzubringen sowie
- Einhaltung der dienstrechtlichen Vorgaben (Zustimmung des Dienstherrn zur Nutzung privaten Equipments oder Anzeige und Eigenverantwortung).

Für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz mit der Kammer oder dem Senat oder bei Erscheinen von Beteiligten sehen wir derzeit kaum eine technische Umsetzbarkeit. Wir empfehlen abzuwarten, bis die Verhandlungssäle für solche Szenarien professionell ausgestattet und vorbereitet sind. Es bedarf ggf. mehrerer Kameras mit unterschiedlichen Blickwinkeln; es muss sichergestellt sein, dass es zwischen den Geräten mehrerer Beteiligter nicht zu Rückkopplungen kommt - Anforderungen, die auch semiprofessionell von der Richterschaft allein nicht erfüllt werden können. Im Einzelnen:

### 4.2. Voranalyse

Eine Videokommunikation ist nicht in jeder Prozesssituation geeignet. Wir empfehlen folgende Vorüberlegungen:

#### 4.2.1 Kommt Videotechnik in der Prozesssituation in Betracht?

Im Rahmen der Fernkommunikation kann vom Gericht nicht sichergestellt werden, dass Beteiligte sich allein im Raum aufhalten und die Aussage unbeeinflusst tätigen. Vom Gericht kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Kommunikation von den Beteiligten aufgezeichnet wird, so dass eine Videokonferenz bei geschäftlich oder persönlich vertraulichem bzw. sensiblen Inhalt weniger geeignet ist. Der Gesetzgeber hat diese Einschränkungen mit Schaffung

---

Abs. 2 ZPO, § 307 ZPO oder § 495a ZPO tatsächlich ohne mdl. Verhandlung entschieden oder ein solches Verfahren, etwa nach § 278 Abs. 6 ZPO, durch schriftlich abgestimmten Vergleich beendet wird (BGH, Beschl. v. 27.10.2005 – III ZB 42/05 –, Rn. 9, juris).

<sup>12</sup> Unabhängig davon, ob Erörterung, Güteverhandlung oder mündliche Verhandlung.

der Videoregelungen zwar hingenommen, um andere Vorteile nutzbar zu machen. Für das Gericht bestehen aber – über Datenschutzbelange hinausgehende – prozessuale Sorgfaltspflichten.

Eine Dolmetschertätigkeit per Videokonferenz dürfte nur unproblematisch funktionieren, wenn sich Sprecher/in und Dolmetscher/in real am gleichen Ort aufhalten (z. B. in einer Rechtsanwaltskanzlei). Eine virtuelle Kommunikation ist zwar ebenso möglich, für die Beteiligten aber eine besondere Herausforderung.

Je höher die Anzahl der Kommunikationspartner ist, desto schwieriger wird die digitale Kommunikation. Bei einem öffentlichen Termin bestehen deutlich höhere technische und rechtliche Anforderungen (Öffentlichkeitsgrundsatz – s. oben 3.5).

**Tipp:** Uns erscheint die Verwendung von Videotechnik derzeit im Wesentlichen nur für Einzelrichtertermine geeignet, wenn keine Zeugenvernehmung oder Sprachmittlung erforderlich ist. Für Vergleichsverhandlungen, für Termine mit professionellen Akteuren (Anwälten, Behörden) oder für die erörternde Sachverhaltsaufklärung in Verfahren mit Amtsermittlungsgrundsatz ist eine persönliche Anwesenheit im Gerichtssaal regelmäßig verzichtbar.

#### **4.2.2 Sind die Voraussetzungen für die Arbeit des Gerichts erfüllt?**

Vor Durchführung einer Videokonferenz sollten am Gerichtsstandort die zur Verfügung stehende Technik und ggf. die Nutzungsmöglichkeiten geklärt werden. Sofern Sie überlegen, vorübergehend privates Equipment einzusetzen, müssen die dienstrechtlichen Vorgaben beachtet werden (s. unten 4.3).

Für einen Einzelrichtertermin werden nur ein Computer/Laptop mit einer angeschlossenen Videokamera und einem Mikrofon benötigt, ggf. genügt auch ein Smartphone mit passender App. Als Aufnahmegерäte sind eine handelsübliche USB-Kamera sowie ein handelsübliches Headset (vorübergehend) ausreichend. Die Verwendung von Lautsprechern kann je nach Programm zu Rückkopplungen führen. Für eine öffentliche Verhandlung müssen sie zur Tonübertragung jedoch angeschlossen werden können, falls die Öffentlichkeit erscheint. Für Kammer- oder Senatstermine sollte das technische Equipment je Kammer-/Senatsmitglied zur Verfügung stehen, um eine ungestörte Kommunikation und ggf. nötige räumliche Abstandsregelungen einzuhalten.

In mündlichen Verhandlungen muss für anwesende Beteiligte ebenfalls jeweils das technische Equipment bereitgestellt werden. Das dürfte das Gericht in einer Verhandlungssituation vor besondere Schwierigkeiten stellen. Wir empfehlen, dies vorab mit den Prozessbeteiligten abzustimmen (s. nachfolgend 4.2.3). Zur Öffentlichkeit s. oben 3.5.

#### **4.2.3 Technische Ausstattung und Bereitschaft bei den Beteiligten?**

Vorab muss geklärt werden, ob die Beteiligten über die technischen Möglichkeiten verfügen und bereit sind, um an einer Videoverhandlung teilzunehmen. Hierfür bestehen keine Formerfordernisse. Die Teilnahme „von einem anderen Ort“ kann nach § 128a ZPO nur gestattet, nicht erzwungen werden. Den Beteiligten steht es daher frei, dennoch zum Termin zu erscheinen, was mangels weiterer technischer Ausstattung die Videoverhandlung vereiteln dürfte. Diese müsste dann vertagt werden. Solang vom Gericht keine professionelle Videoanlage gestellt wird, empfehlen wir daher die Zusage der Beteiligten einzuholen, nicht oder nicht ohne eigenes Equipment zu erscheinen. Zu Informationspflichten des Gerichts s. [Anlage 5](#).



### 4.3 Dienstrechtliche Anforderungen bei Nutzung privaten Equipments

§ 23 Abs. 1 AGGVG Bln sieht vor, dass der Einsatz eigener Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik für die Bearbeitung laufender Verfahren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zulässig ist. Die Vorschrift gilt nicht in allen Gerichtsbarkeiten<sup>13</sup>. Vor dem Einsatz privaten Equipments ist daher zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die IT-Dienstweisungen und/oder IT-Dienstvereinbarungen der einzelnen Gerichtsbarkeiten die Nutzung eigener Geräte zulassen.

Vor der beabsichtigten Nutzung privaten Equipments ist der beabsichtigte Einsatz der dienstaufsichtsführenden Stelle anzuzeigen und mitzuteilen, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, um den Datenzugriff Unbefugter zu verhindern<sup>14</sup>; dienstrechtliche und datenschutzrechtliche Anforderungen (vgl. zu diesen sogleich unter 4.4) sind also miteinander verwoben. Die dienstaufsichtführende Stelle kann zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes verlangen. Nach Abschluss der Verfahren sind die Daten zu löschen oder zu anonymisieren (vgl. § 23 AGGVG Bln).

Die bloße Anzeige der privaten Nutzung führt im Anwendungsbereich des § 23 AGGVG Bln regelmäßig zur dienstrechtlichen Zulässigkeit der Nutzung, die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit verbleibt jedoch zunächst bei der RichterIn bzw. dem Richter. In diesem Fall treffen diese die – strengen, aber beherrschbaren – Pflichten für Verantwortliche nach Kapitel IV der EU-DSGVO<sup>15</sup>. Nur wenn die dienstaufsichtführende Stelle den Einsatz privater Technik für die dienstlichen Zwecke genehmigt, geht die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit auf die Gerichtsverwaltung über.

Für die Anzeige empfehlen wir das als [Anlage 2](#) beigefügte Muster. Sie enthält die Angabe des Nutzungswunsches, eine kurze Aufstellung der organisatorischen und technischen Anforderungen, die Angabe des gewählten Programms und die (optionale) Mitteilung der (zusätzlichen) Nutzung im Heimbüro. Sofern § 23 AGGVG Bln gilt, ist eine Genehmigungsbitte optional, sofern die Norm nicht gilt, empfehlen wir eine Bitte um Genehmigung mit der hilfswisen Bitte um Gestattung der beabsichtigten Nutzung unter Verbleib der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit bei dem oder der Anzeigenden.

**Tipp:** Wir gehen davon aus, dass die Gerichtsverwaltungen sich nicht gegen Videoverhandlungen unter Nutzung privaten Equipments aussprechen werden, sofern Datenschutzbelange angemessen gewahrt werden. Wir erwarten jedoch, dass die Verwaltungen aus Sorge vor datenschutzrechtlicher Verantwortung Genehmigungen nicht oder nur sehr zögerlich erteilen werden. Wir empfehlen daher, die Anzeige mit der beigefügten, einfach zu handhabenden Datenschutzdokumentation zu versehen, um die Prüfung einer Genehmigung zu erleichtern oder etwaigen Sorgen entgegenzuwirken. Datenschutz ist kein Hexenwerk - unsere Checklisten machen die Sache leicht.

---

<sup>13</sup> Z. B. nicht in der Sozialgerichtsbarkeit, da § 5 AGSGG Bln gerade nicht auf § 23 AGGVG Bln verweist.

<sup>14</sup> § 23 Abs. 3 AGGVG Bln stellt noch darauf ab, dass die Mitteilung zu erfolgen hat, wenn „der Einsatz der Geräte ... nicht in den Diensträumen erfolgt“. Angesichts der Vernetzungsmöglichkeit dürfte der tatsächliche Einsatzort mittlerweile aber irrelevant sein.

<sup>15</sup> Insbesondere Art. 24, 25, 30, 32, 33, 34 EU-DSGVO.

Der Anzeige sollte bereits ein Datenverarbeitungsverzeichnis gemäß Art. 30 EU-DSGVO<sup>16</sup> nach [Anlage 3](#) beigefügt werden. Ein solches ist für die Anzeige dienstrechtlich zwar nicht erforderlich, da nur die verantwortliche Person nach Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO ein solches (einmalig) zu erstellen hat. Der Dienstherr benötigt das Verzeichnis jedoch zur Prüfung der Verantwortungsübernahme. Ein Datenverarbeitungsverzeichnis muss nicht für jede Videokonferenz erneut erstellt werden, sondern zunächst mit Aufnahme der dienstlichen Videokommunikation, später kann darauf Bezug genommen werden.

**Tip:** Wir empfehlen eine informelle vorherige Abstimmung, ggf. unter Beteiligung des Richterrats, da die ablehnende Bescheidung der Genehmigung „schnell“ zu einer Untersagung werden kann. Die gemeinsame Suche nach einer Lösung dient richterlichen und dienstlichen Interessen.

## 4.4 Datenschutzrechtliche Anforderungen

Für den Einsatz privater Hard- und Software zur dienstlichen Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Vorgaben der EU-DSGVO und des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG)<sup>17</sup>. Vom sachlichen Anwendungsbereich der EU-DSGVO ausgenommen ist lediglich die Datenverarbeitung zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Strafvollstreckung. Eine ausführliche Beschreibung der datenschutz- und datensicherheitsbezogenen Risiken sowie der technischen Sicherheitsanforderungen bei der Durchführung von Videokonferenzen findet sich im „Kompendium Videokonferenzsysteme (KoViKo – Version 1.0.1, Stand April 2020)“ des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, abrufbar über [www.bsi.bund.de](http://www.bsi.bund.de).

**Tip:** Ein hundertprozentiges Datenschutzniveau ist auch professionell nicht zu leisten, ohne auf eine Videokommunikation zu verzichten. Wir müssen entsprechend der gesetzlichen Intention (lediglich) den bestmöglichen Ausgleich zwischen Risiko und Nutzen gewährleisten. Das heißt: Eine Videoverhandlung ist auch auf privatem Equipment legal, wenn dies datenschutzrechtlich vertretbar ist. Um dies im Einzelfall dokumentieren zu können, fügen wir geeignete Muster und Checklisten bei. Im Einzelnen:

### 4.4.1 Gerichtliche Videoanlage oder genehmigte Nutzung eigenen Equipments

Ist eine Videoanlage im Gericht vorhanden oder wurde die Nutzung privater Technik genehmigt, liegt die Datenschutzverantwortung beim Dienstherrn. Eine vorherige Rücksprache mit den zuständigen Datenschutz- und Datensicherheitsbeauftragten ist empfehlenswert.

### 4.4.2 (Nur) angezeigte Nutzung eigenen Equipments

Bis geeignete Videotechnik in den Gerichten bereitgestellt wird oder bis – bei angezeigter Verwendung privaten Equipments – eine Genehmigung erteilt und damit die Datenschutzverantwortung vom Dienstherrn übernommen wird, sind die Richterinnen und Richter Verantwortliche

---

<sup>16</sup> Nur unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 EU-DSGVO besteht keine Pflicht, ein Datenverarbeitungsverzeichnis zu führen. Für die Gerichte dürfte die Ausnahme kaum greifen, da sie als Einrichtungen iS der Vorschrift regelmäßig mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen und zumindest das Risiko besteht, dass besondere personenbezogene Daten (z. B. Gesundheitsdaten) verarbeitet werden. Bleibt die/der Richter/in mangels Genehmigungsaussicht nach Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO verantwortlich und steht fest, dass in keiner der künftigen Videokommunikationen eine Datenverarbeitung mit den in Art. 30 Abs. 5 EU-DSGVO genannten Risiken erfolgen wird, ist die Erstellung eines Datenverarbeitungsverzeichnisses entbehrlich, dies sollte aber dokumentiert und begründet werden.

<sup>17</sup> Unkritisch Greger, MDR 2020, 509 ff., Rn. 40.

iSv. Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO. Sie sind für die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (sog. TOMs<sup>18</sup>) auf Seiten des Gerichts verantwortlich – soweit der Dienstherr die Nutzung des jeweiligen Equipments bzw. die Ausgestaltung der TOMs nicht im Detail vorgegeben hat. Die weiteren Teilnehmer der Videokonferenz sind für die in ihrer Sphäre genutzte IT-Ausstattung verantwortlich. Es empfiehlt sich, die Teilnehmer zuvor auf ihre Verpflichtungen nach der EU-DSGVO hinzuweisen.

Vor Durchführung der ersten Videoverhandlung ist – einmalig – ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 EU-DSGVO zu erstellen (Muster s. [Anlage 3](#)). Auf dieses kann später verwiesen werden<sup>19</sup>. Das Verzeichnis dient der Dokumentation für die Aufsichtsbehörde<sup>20</sup>. Zuständig ist die verantwortliche Person – im Genehmigungsfall der Dienstherr, im Übrigen die Richterin bzw. der Richter.

Da die vom BSI geforderten Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung privaten Equipments in aller Regel nur rudimentär umgesetzt werden können und im Rahmen von Gerichtsterminen ggf. besonders schutzwürdige personenbezogene Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO<sup>21</sup> (teilweise auch von nicht am Verfahren beteiligten Dritten) übermittelt werden, hat in jedem Verfahren eine Abwägung zu erfolgen, ob in Kenntnis des stets verbleibenden datenschutzrechtlichen (Rest-)Risikos nach den Umständen des Einzelfalls die Durchführung einer Videokonferenz mit privatem Equipment vertretbar erscheint. Ob die Aufsichtsbehörde die technische und organisatorische Ausgestaltung gerichtlicher Videokonferenzen bei Nutzung privaten Equipments als Entscheidung ansieht, die der richterlichen Unabhängigkeit unterfällt und damit der aufsichtsbehördlichen Kontrolle entzogen ist, lässt sich derzeit nicht mit Sicherheit sagen. Daher sollte die Abwägung vorsorglich für jeden Einzelfall in der Akte dokumentiert werden. Hierfür können Sie die als [Anlage 4](#) beigefügte Checkliste verwenden.

Die Abwägung spricht zwangsläufig gegen die Nutzung privaten Equipments, wenn der Dienstherr geeignete Technik zur Verfügung stellt oder die Beteiligten in die Videokommunikation nicht eingewilligt haben. Die Abwägung spricht in der Regel dafür, wenn kein dienstliches Equipment zur Verfügung steht und die Beteiligten entweder um eine Videokonferenz gebeten haben oder besondere prozessuale Gründe (z.B. Eilbedürftigkeit) vorliegen und voraussichtlich keine personenbezogenen Daten Dritter (zumindest keine solchen i.S.d. Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO) Gegenstand der Kommunikation sein werden.

Die Abwägung setzt voraus, dass ein geeignetes Videoprogramm ausgewählt wurde. Denn nur dadurch sind die TOMs bekannt und können in die Abwägung eingestellt werden (zur Auswahl s. 4.4.3).

---

<sup>18</sup> Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten, Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen (insbesondere im Hinblick auf unbeabsichtigten/unrechtmäßigen Verlust durch Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten) zu berücksichtigen, vgl. Art. 24, 25, 32 EU-DSGVO.

<sup>19</sup> Zu Ausnahmen von der Pflicht s. Art. 30 Abs. 5 EU-DSGVO und oben Fn. 16.

<sup>20</sup> Art. 30 Abs. 4 EU-DSGVO.

<sup>21</sup> Rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten oder biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten.

Daher sind folgende Punkte zu prüfen:

- geeignetes Videoprogramm ausgewählt
- Verarbeitungsverzeichnis erstellt (vgl. [Anlage 3](#))
- Nutzung des Equipments dem Dienstherrn angezeigt (vgl. [Anlage 2](#))
- Datenschutzabwägung erstellt und zu den Akten genommen (vgl. [Anlage 4](#))
- Datenschutzeinstellungen aktiviert und organisatorische Maßnahmen installiert
- Belehrung der Teilnehmer über datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit in ihrer Sphäre (vgl. [Anlage 5](#)) und
- Löschung etwaiger personenbezogener Daten nach Abschluss der Verhandlung.

#### 4.4.3 Auswahl des Videoprogramms

Sofern ein Videoprogramm vom Dienstherrn noch nicht zur Verfügung gestellt wird, müssen die Richterinnen und Richter sich für eines entscheiden. Anforderungen des Datenschutzes erzwingen derzeit, dass bei der Auswahl nicht der Bedienkomfort oder die Übertragungsqualität im Vordergrund stehen, sondern der Schutz der personenbezogenen Daten.

Die Produktvielfalt ist groß<sup>22</sup>. Die Details der Datenverarbeitung durch die Anbieter ist auch für Profis nicht bis ins letzte Detail durchschaubar. Die Coronakrise hat die Nutzungsrate jedoch vervielfacht und Datenschutzerfordernungen in den Fokus gerückt, so dass viele Anbieter erheblich nachgerüstet haben. Auch namhafte Anbieter haben erhebliche Schwierigkeiten, einen bestmöglichen Datenschutz zu gewährleisten, da technische Anforderungen, eine intuitive Bedienung sowie unternehmerische Interessen mit Datenschutzbelangen kollidieren. Die Datenschutzerfordernungen verbessern sich stetig, nach Einschätzung von Experten gibt es jedoch derzeit kein Produkt, welches vollen EU-Datenschutz, bestmögliche Nutzbarkeit und höchste Übertragungsqualität vereint<sup>23</sup>.

##### 4.4.3.1 Auswahlkriterien

Ungeeignet sind Programme, welche die Videokommunikation mitschneiden und/oder personenbezogene Daten speichern und für eigene Zwecke auswerten. Technisch problematisch sind die Verschlüsselungen der Kommunikation, insbesondere bei der Verteilung der Daten durch den Programmserver an die Teilnehmer.

Bevorzugt werden sollten Video-Programme, die in Deutschland oder der EU gehostet werden, da diese unmittelbar den Vorgaben der EU-DSGVO unterliegen. Handelt es sich um ein Videokonferenz-Tool von Anbietern außerhalb der EU/EWR bzw. bei dessen Nutzung Daten in diese sogenannten „Drittländer“ übermittelt werden, ist zu klären, ob das Land bzw. der Anbieter ein angemessenes Schutzniveau bietet (Angemessenheitsbeschluss der EU, Privacy-Shield-Zertifizierungen von US-Unternehmen) oder ansonsten geeignete Garantien des Anbieters bestehen (Abschluss von Standarddatenschutzklauseln). Qualitätsmerkmale sind Erklärungen der Anbieter zur Einhaltung des EU-Datenschutzes und (zumindest) Privacy Shield-Erklärungen.

---

<sup>22</sup> Beispiele: Adobe Connect Webinars, Cisco WebEx, clickmeeting, converge, edudip next, Fairmeeting, G-Suites, Google Hangouts, GotoMeeting, Jitsi, Microsoft Teams, Slack, Team Viewer, Zoom (Marktanteile gemäß Umfrage von [www.datenschutzexperte.de](http://www.datenschutzexperte.de): Microsoft Teams 30 %, Zoom 29 %, TeamViewer 14 %, GoToMeeting 12 %, Jitsi 5 %, Slack 3%).

<sup>23</sup> [www.datenschutzexperte.de](http://www.datenschutzexperte.de) - Webinar vom 16. April 2020.

Wichtig ist, dass die Programme datenschutzkonforme Einstellungen ermöglichen (z. B. Ausschluss Nutzertracking) und ein Passwortschutz als Teilnahmevoraussetzung angeboten wird. Ausschlusskriterium ist die Speicherung von Daten in einer Cloud.

**Tipp:** Nutzen Sie keinesfalls ein Programm, welches die Kommunikationsdaten oder von den Teilnehmern übersandte Dokumente in einer Cloud speichert. In diesem Fall ist der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages nach Art. 28 Abs. 3 EU-DSGVO erforderlich<sup>24</sup>. Diesen Aufwand kann ggf. die Gerichtsverwaltung, aber nicht die einzelne Richterin bzw. der einzelne Richter leisten.

Die Speicherung teilnehmerbezogener Daten durch den Anbieter (z.B. IP-Adresse, ggf. Teilnehmernamen) ist hingegen unproblematisch zulässig, da eine Zustimmung der Beteiligten vorliegt. Zu Ladungshinweisen s. [Anlage 5](#).

#### 4.4.3.2 Empfehlungen

Eine Programmempfehlung fällt uns schwer, da wir keinen vollständigen Marktüberblick haben. Zudem vergrößert sich die Produktpalette derzeit sprunghaft und erarbeiten die Anbieter sehr zügig Verbesserungen.

Nach unseren Recherchen bietet das open-source Programm **Jitsi**<sup>25</sup> US-amerikanischen Ursprungs ein sehr hohes Datenschutzniveau (EU-US Privacy Shield zertifiziert, bei Betrieb in der EU Geltung der EU-DSGVO, je nach Betreiber keine Verwendung von Google-Analytics), eine Ende- zu-Ende Verschlüsselung und eine Nutzung via App oder Browser ohne Anmeldung aller Teilnehmer. Bei Jitsi handelt es sich um ein open source Tool, das kostenlos genutzt werden kann. Es gibt eine Vielzahl in Deutschland betriebener Jitsi-Server, die öffentlich und kostenlos zugänglich sind<sup>26</sup>. Leider kann die schlechte Verbindung eines Teilnehmers die Bildqualität des gesamten Meetings senken. Ferner sollten ausnahmslos alle Teilnehmer entweder die über den jeweiligen App-Store kostenlos verfügbare Jitsi-App<sup>27</sup> (für Smartphone) oder den Browser Google Chrome benutzen – nutzt auch nur ein einziger Teilnehmer z. B. Firefox, kann das die Qualität der Gesamtkonferenz erheblich beeinträchtigen<sup>28</sup>. Wegen der einfachen Bedienung, der breiten, kostenlosen Verfügbarkeit und des hohen Datenschutzniveaus ist Jitsi jedoch unsere Empfehlung in der Kategorie „kostenlos nutzbare Videokonferenzdienste“.

Einer der Marktführer für kostenpflichtige Videokonferenzdienste, das Produkt **Zoom**<sup>29</sup> eines US-amerikanischen Herstellers und Betreibers, wirbt nach Veröffentlichung erheblicher Datenschutzmängel damit, viel Know-How in den Schutz personenbezogener Daten investiert zu haben. Einige viel kritisierte Mängel wurden abgestellt. Zoom unterwirft sich dem EU-US Privacy

<sup>24</sup> Das ist nach unserer Kenntnis z.B. bei Jitsi oder Zoom nicht der Fall.

<sup>25</sup> [www.jitsi.org](http://www.jitsi.org).

<sup>26</sup> Eine Liste mit Universitäten in Deutschland, die den Dienst zur Verfügung stellen: <https://scheible.it/liste-mit-oeffentlichen-jitsi-meet-instanzen/>. Eine weitere Jitsi Instanz wird von Freifunk München auf deutschen Servern und DSGVO-konform betrieben. Siehe: <https://meet.ffmuc.net>.

<sup>27</sup> Die App „Jitsi Meet“ funktioniert nur mit dem in den USA betriebenen Server <https://meet.jit.si/>, dessen Nutzung wir nicht empfehlen. Freifunk München stellt für alle Betriebssysteme Desktop und mobile Apps zur Verfügung. Links und Informationen zum Datenschutz: <https://ffmuc.net/wiki/doku.php?id=knb:meet>. Die Plattform hat sämtliche Tracking-Informationen ausgebaut. Auch mögliche DOS-Attacken (Denial of Service) werden zunehmend abgewehrt.

<sup>28</sup> So war der technische Stand im Mai 2020. Wir vermuten, dass sowohl die Firefox-Community als auch die am open source Projekt „Jitsi“ beteiligten Entwickler daran arbeiten, die Performanceprobleme zu beseitigen.

<sup>29</sup> [www.zoom.us](http://www.zoom.us).

Shield, überträgt aber in bestimmten Fällen personenbezogene Daten aus der EU gemäß durch die EU-Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln. Eine Anmeldung des Einladenden ist erforderlich, Konferenzen mit einer zeitlichen Dauer von bis zu 40 Minuten können im Rahmen eines Probeabonnements kostenfrei ausgerichtet werden. Teilnehmer können per Browser teilnehmen, die Teilnahme via Smartphone ist nach Installation der entsprechenden App aus dem jeweiligen App-Store möglich. Zoom überzeugt zwar durch eine sehr einfache Bedienung und sehr gute Audio- und Videoqualität, die Verschlüsselung ist jedoch Kritik ausgesetzt. Unsere Empfehlung nur für den besten Anwenderkomfort.

Nach unseren Informationen haben Kolleginnen und Kollegen in der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung gute Erfahrungen mit dem dort dienstlich genutzten Programm **Cisco WebEx** gemacht. Genauere Informationen zum Datenschutzstandard und zur Nutzungsqualität liegen uns jedoch noch nicht vor.

#### **4.4.4 Datenlöschung nach Beendigung**

Nach Beendigung der Übertragung sind von allen Teilnehmern auf dem privaten Equipment etwaig verbliebene personenbezogene Daten aus der Videokonferenz zu löschen. Daten sind jedoch regelmäßig nur vorhanden, wenn diese während der Verhandlung aktiv angelegt werden (z.B. versehentlicher Screenshot) oder wenn die Videoprogramme Teilnehmerdaten für weitere Kommunikationen lokal speichern.

#### **4.4.5 Verhalten bei Datenschutzverletzungen**

Im Falle einer Datenschutzverletzung bestehen Melde- und Benachrichtigungspflichten nach §§ 33, 34 EU-DSGVO mit teilweise kurzen Fristen (72 Stunden). Richterinnen und Richter haben Auffälligkeiten oder erwiesene Verletzungen daher unverzüglich dem Dienstherrn zu melden. Das weitere Vorgehen sollte sodann mit dem Dienstherrn abgeklärt werden, der für die Meldung in der Regel über Mustertexte verfügt.



## 5. Durchführung einer Videoverhandlung

Die Verhandlung per Videokonferenz ist zunächst ungewöhnlich, im Ergebnis aber unkompliziert. Nach kurzer Zeit beherrschen auch Sie die neue Art der Kommunikation.

### 5.1 Klärung der Bereitschaft der Beteiligten und Einladung

Wir empfehlen die Bereitschaft der Prozessbeteiligten (s. oben 4.2.3) durch direkte Kommunikation, z.B. per Telefon, abzuklären. Fügen Sie der Ladung die notwendigen Datenschutzhinweise bei (vgl. [Anlage 5](#)). Achten Sie bei einer Kommunikation per E-Mail darauf, dass Zugangsdaten nur die Empfänger erhalten (keine Zusendung an info@beispielfirma.de).

**Tipp:** Vermeiden Sie das Versenden von Einladungen direkt aus dem Videoprogramm. Denn die erforderlichen Daten werden in der Regel beim Anbieter gespeichert.

### 5.2 Zeitmanagement planen

Aus Datenschutzgründen dürfen Nichtbeteiligte keinen Zugang zu einer nichtöffentlichen Kommunikation erhalten. In diesem Fall ist die Mitteilung, dass sich der Termin verzögert, schwierig<sup>30</sup>. Virtuelle Wartezeiten lassen leichter an einen technischen Fehlversuch glauben, als bei einem Warten vor dem Saal. Daher ist ein gutes Zeitmanagement erforderlich.

### 5.3 Verhandlung

Wie bei dem Aufruf der Sache eröffnen Sie mit dem Videoprogramm die Verhandlung durch Freischaltung der Videokonferenz. Die Beteiligten treten der Kommunikation bei. Sodann wird wie bei örtlicher Anwesenheit verhandelt und protokolliert. Nach Beendigung der Sitzung wird der virtuelle Verhandlungsraum von Ihnen geschlossen, wie bei Beendigung eines Telefonats.

### 5.4 Protokollierung

Nach Herstellung der Verbindungen sollte das Gericht sich kurz bestätigen lassen, dass die Audio- und Videokommunikation fehlerfrei funktioniert.

Die Protokollierung einer Videoverhandlung ist unproblematisch. Nach § 160 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ist zusätzlich nur der andere Ort i.S.v. § 128a Abs. 1 und Abs. 2 ZPO zu protokollieren, d.h. der Ort, von dem aus die Verfahrensbeteiligten per Video zugeschaltet werden.

Ferner empfehlen wir die Protokollierung folgender datenschutzrechtlicher Belehrung:

- Erinnerung an das Aufzeichnungsverbot
- Erinnerung an die mit der Einladung versandte datenschutzrechtliche Belehrung oder Nachholung/Erneuerung der Belehrung ([Anlage 5](#))

Das übertragene Wort, Anträge und Genehmigungen etc. werden nach den allgemeinen Regelungen der §§ 160 – 162 ZPO in das Protokoll der Verhandlung und/oder Vernehmung aufgenommen. Die Protokollvorschriften in §§ 159 – 165 ZPO gelten im Sozialgerichtsprozess nach § 122 SGG und im Verwaltungsgerichtsprozess nach § 105 VwGO entsprechend.

---

<sup>30</sup> Einige Programme, z.B. Jitsi, erlauben einen Wechsel zwischen den Konferenzen, so dass mündlich oder über die Kommentarfunktion über die Verzögerung informiert werden kann.

## 5.5 Datenschutzcheck

Allgemein gilt: Achten Sie darauf, was im Hintergrund zu sehen ist. Andere Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nicht sichtbar sein. Ggf. nutzen Sie eine sog. Blurring-Funktionen, die den Hintergrund unscharf macht. Vermeiden Sie Angaben, die nicht für die Verhandlung notwendig sind (Namen von Unbeteiligten, private Gespräche während der Wartezeiten). Machen Sie Ihre Bildschirmhalte nur für die Teilnehmer verfügbar, wenn unnötige Inhalte und Fenster geschlossen wurden und keine persönlichen Daten zu sehen sind.

Gibt es eine gerichtliche Videoanlage oder wurde Nutzung eigenen Equipments genehmigt, ist bei der Durchführung einer Videoverhandlung zu beachten:

- Prüfung, ob Datenschutzeinstellungen noch aktiviert sind,
- datenschutzrechtliche Belehrung der Teilnehmer ([Anlage 5](#)),
- Löschung etwaiger personenbezogener Daten nach Abschluss der Verhandlung.

Wird privates Equipment genutzt, sind folgende Punkte zu prüfen:

- Verarbeitungsverzeichnis erstellt ([Anlage 3](#)),
- Nutzung des Equipments dem Dienstherrn angezeigt ([Anlage 2](#)),
- geeignetes Videoprogramm ausgewählt,
- Datenschutzeinstellungen aktiviert und organisatorische Maßnahmen installiert,
- Datenschutzabwägung erstellt und zu den Akten genommen (Muster Anlage 4),
- datenschutzrechtliche Belehrung der Teilnehmer erfolgt (Muster Anlage 5),
- Löschung etwaiger personenbezogener Daten nach Abschluss der Verhandlung.

## 5.6 Sitzungspolizei während der Videoverhandlung

Es ergeben sich kaum Unterschiede zu realen sitzungspolizeilichen Maßnahmen. Die Vorschriften zur Androhung und Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen gelten ebenso. Das Wort wird durch ein Stummschalten entzogen. Physischer Zwang zur Durchsetzung kann selbstverständlich nicht angewandt werden. In diesem Fall hilft nur das Entfernen der Teilnehmer aus der Kommunikation. Die jeweiligen technischen Möglichkeiten bieten alle Videoprogramme.

## 6. Fazit

Obwohl die Möglichkeit einer Videoverhandlung seit 2003 in den Prozessordnungen verankert ist, wird sie in der Praxis bislang nicht genutzt. Die private Nutzung der Videokommunikation in der Coronakrise hat jedoch vielen gezeigt, wie einfach und gewinnbringend sie sein kann. Gesetzliche Bestrebungen zur Erleichterung der Videokommunikation zeigen: Videoverhandlungen werden in sehr naher Zukunft in unser Berufsleben Einzug halten.

Die pandemiebedingten Einschränkungen erzwingen ein Umdenken in unserer beruflichen Praxis. Da die Gesundheitsrisiken unseren Berufsalltag noch lange bestimmen werden, sehen wir die Justiz verpflichtet, die inzwischen technische etablierte Videokommunikation zu nutzen, um Kontaktisiken zu minimieren. Zugleich können wir als dienstleistende Justiz wirtschaftliche Vorteile für die Beteiligten bieten. Diese Videokommunikation wird von den Prozessbeteiligten verstärkt nachgefragt werden.

Zwar verfügt die Berliner Justiz derzeit noch nicht über geeignete Technik. Deren Beschaffung ist mittlerweile aber nicht mehr mit hohen Kosten verbunden. Vorübergehend kann die Nutzung privaten Equipments Abhilfe schaffen.

Die sich ergebenden, im Wesentlichen dienstrechtlichen und datenschutzrechtlichen Probleme sind zwar komplex. Die Hürden sind aber bezwingbar, wie die vorstehende Darstellung zeigt.

Dieser Leitfaden soll ein erster Denkanstoß sein. Wir wollen Sie ermutigen, sich progressiv für eine moderne Verhandlungsmöglichkeit einzusetzen. Denn ohne Nachfrage durch Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird die IT der Berliner Justiz in Sachen Videotechnik weiter auf einem Stand aus dem vorherigen Jahrtausend verharren. Machen Sie mit – gestalten Sie mit uns eine moderne Justiz. Bitte scheuen Sie sich daher nicht, den Leitfaden weiterzuleiten.

Unseren Denkanstoß möchten wir weiterentwickeln. Daher sind wir für Kritik, Anregungen und Informationen oder auch Lob jederzeit offen. Bitte schreiben Sie uns:

**Dr. Stefan Schifferdecker**

[s.schifferdecker@sg.berlin.de](mailto:s.schifferdecker@sg.berlin.de)

**Eva Silbermann**

[eva.silbermann@sg.berlin.de](mailto:eva.silbermann@sg.berlin.de)

**Jörg Tegeder**

[joerg.tegeder@lg.berlin.de](mailto:joerg.tegeder@lg.berlin.de)

## 7. Anlagen

### Anlage 1 – Anleitung Telefonkonferenz



So oder ähnlich sehen unsere Diensttelefone aus. Das Gerätehandbuch des jeweiligen Herstellers sollte sich auf der Intranet-Homepage des jeweiligen Gerichts unter „Auskünfte und Hilfsprogramme“ → „Bedienungsanleitungen“ finden.

(im Bild:  
Diensttelefon beim Landgericht Berlin)

Eine Telefonkonferenz durchzuführen ist denkbar einfach:

1. Verbindung mit der ersten Teilnehmerin oder dem ersten Teilnehmer herstellen.
2. Während bestehender Verbindung mit dem ersten Teilnehmenden die/den zweiten Teilnehmenden anrufen (wie gewohnt, über das Tastenfeld oder per Kurzwahl – der erste Teilnehmende wird dadurch automatisch „geparkt“).
3. Wenn die Verbindung mit dem zweiten Teilnehmenden steht, werden in dem oben abgebildeten LCD-Display Optionen angezeigt, die mit dem „OK“-Knopf rechts daneben ausgewählt werden können. Über den rechts oben sichtbaren Auswahl-Knopf mit den Pfeilen wählt man die Option „Konferenz“ und bestätigt mit dem „OK“-Knopf.
4. Fertig, die Dreier-Telefonkonferenz läuft.
5. Bei Bedarf können noch bis zu drei weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an der Telefonkonferenz teilnehmen. Um weitere Teilnehmer zu integrieren, nutzen Sie den (per Auswahl-Knopf anzusteuern und per „OK“-Knopf auszuwählenden) Menüpunkt „Hinzufügen“ und rufen den nächsten Gesprächspartner. Sobald sie oder er sich meldet, integrieren Sie ihn oder sie über den Menüpunkt „Einfügen“ in Ihre Telefonkonferenz.

## Anlage 2 – Anzeige einer dienstlichen Nutzung privaten Equipments

[Kopf mit Dienstbezeichnung und Namen]

An die/den Präsidenten/in /Direktor/in des ...

im Hause

### Nutzung privaten Equipments zur Durchführung einer Videoverhandlung

Berlin, den .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beabsichtige zur Förderung meiner Verfahren Videoverhandlungen mit verschiedenen Prozessbeteiligten durchzuführen. Hierfür steht mir in unserem Haus noch keine geeignete Technik zur Verfügung. Ich beabsichtige daher, vorübergehend privates Equipment einzusetzen.

Ich möchte verwenden:

- meinen Laptop / iPad / Notebook / Smartphone
- die integrierte Kamera / eine handelsübliche USB-Kamera
- ein dienstliches / privates Headset / Mikrofon

Für die Datensicherheit habe ich Vorsorge getroffen. Mein Gerät ist mit einem aktuellen Virenschutzprogramm der Marke [Name] gesichert, eine ständige Aktualisierung des Virenprogramms ist eingestellt. Sicherheitsupdates zum Betriebssystem werden automatisch installiert, der Zugriff ist passwortgeschützt.

Optional: Ich beabsichtige, sofern lediglich eine nichtöffentliche Verhandlung erfolgt, die Videokommunikation auch im Heimbüro durchzuführen. Dort verfüge ich über einen optisch und akustisch abgesicherten Arbeitsbereich.

Ich beabsichtige als Videoprogramm [Name] zu benutzen. Ich habe mich über die optionalen Datenschutzeinstellungen informiert und werde diese jeweils einstellen sowie kontrollieren. Die Prozessbeteiligten werde ich über die Nutzungsmöglichkeiten, Datenschutzrisiken und die Datenschutzpflichten in ihrer Sphäre belehren.

Ein Datenverarbeitungsverzeichnis gemäß Art. 30 EU-DSGVO habe ich beigefügt.

Im Anwendungsbereich von § 23 AGGVG Bln:

Optional: Ich bitte um Genehmigung der Nutzung des privaten Equipments.

Außerhalb des Anwendungsbereichs von § 23 AGGVG Bln:

Ich bitte um Genehmigung der Nutzung des privaten Equipments, hilfsweise die Gestattung der beabsichtigten Nutzung unter Verbleib der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit bei mir.

*Unterschrift*

## Anlage 3 – Datenverarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 EU-DSGVO

### 1. Benennung der Verarbeitungstätigkeit

Durchführung von Gerichtsterminen in Form der Videokonferenz

### 2. Name des eingesetzten Verfahrens

*[hier Software Videokonferenz und Betriebssystem eintragen]*

### 3. Datum der Einführung/ Datum der Anzeige an den Dienstherrn

*[hier Datum eintragen]*

### 4. Verantwortliche Stelle (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. a) EU-DSGVO)

*[hier Bezeichnung des Gerichts oder der Richterin/des Richters eintragen]*

### 5. Datenschutzbeauftragte/r des Gerichts (Art. 30 Abs. 1 S. 2a EU-DSGVO)

*[hier Namen eintragen]*

### 6. Zwecke der Verarbeitung (Art. 30 Abs. 1 S. 2b EU-DSGVO)

Durchführung von Gerichtsterminen (Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen, Güteverhandlungen, Beratungstermine in gerichtlichen Verfahren)

### 7. Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (Art. 30 Abs. 1 S. 2c EU-DSGVO)

Je nach Verfahrensgegenstand und Verlauf der Videokonferenz:

- Verfahrensbeteiligte
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Bevollmächtigte und Vertreter/innen und ggf. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Zeuginnen und Zeugen sowie um Auskunft oder die Erstellung von Befundberichten ersuchte Personen
- Sachverständige
- Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen
- ehrenamtliche Richterinnen und Richter/ Schöffinnen und Schöffen
- hauptamtliche Richterinnen und Richter
- nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts
- ggf. weitere Personen, soweit im Rahmen der Videokonferenz personenbezogene Daten anderer Personen Gegenstand der Kommunikation sind



## 8. Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (Art. 30 Abs. 1 S. 2c EU-DSGVO)

### a) Allgemeine Kategorien personenbezogener Daten

- je nach Verfahren: Namen und Funktion der unter 7. genannten Personengruppen
- je nach Verfahrensgegenstand werden weitere zur Verhandlung und Entscheidung des jeweiligen Falles erforderliche personenbezogene Daten übermittelt, darunter ggf. Adress- und Geburtsdaten, Informationen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie zu den Lebensumständen der Verfahrensbeteiligten und dritter Personen
- *[hier ggf. ergänzen]*

### b) Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 EU-DSGVO):

Je nach Verfahrensgegenstand kann die Kommunikation im Rahmen der Videokonferenz folgende besondere Kategorien personenbezogener Daten umfassen:

- Gesundheitsdaten
- Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung
- Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervor gehen
- *[hier ggf. ergänzen, insbesondere bei Bezug zu Strafverfahren]*

## 9. Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offen gelegt worden sind oder noch werden sowie Kategorien zugriffsberechtigter Personengruppen (Art. 30 Abs. 1 S. 2d EU-DSGVO)

Teilnehmer der jeweiligen Videokonferenz, regelmäßig:

- Verfahrensbeteiligte
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Bevollmächtigte und Vertreter/innen
- ehrenamtliche Richterinnen und Richter/Schöffinnen und Schöffen
- hauptamtliche Richterinnen und Richter

ggf. folgende weitere Empfänger:

- Zeuginnen und Zeugen
- Sachverständige
- Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen
- nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bevollmächtigten

Soweit im Rahmen der Videokonferenz erhobene personenbezogene Daten im Protokoll festgehalten und zur Gerichtsakte genommen werden, wird auf die Verfahrensverzeichnisse zu den Gerichtsakten und zum Fachsystem des Gerichts verwiesen.

*[hier ergänzen, wenn über die gewählte Software personenbezogene Daten an weitere Stellen übermittelt werden]*

**10. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation** (Art. 30 Abs. 1 S. 2e EU-DSGVO)

Eine Datenübermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet im Rahmen der gerichtlichen Videokonferenzen nicht statt.

**11. Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien** (Art. 30 Abs. 1 S. 2f EU-DSGVO)

Eine Aufzeichnung der Videokonferenz findet nicht statt. Die nach Beendigung der Konferenz auf den IT-Geräten der Teilnehmer verbliebenen personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht.

Soweit im Rahmen der Videokonferenz erhobene personenbezogene Daten im Protokoll festgehalten und zur Gerichtsakte genommen werden, wird hinsichtlich der Lösungsfristen auf die Verfahrensverzeichnisse zu den Gerichtsakten und zum Fachsystem des Gerichts verwiesen.

*[hier ggf. softwarebezogene Angaben ergänzen]*

**12. Technische und organisatorische Maßnahmen** (Art. 30 Abs. 1 S. 2g EU-DSGVO)

- *[hier kurze Beschreibung der allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen bezogen auf den Arbeitsraum, in dem die Videokonferenzen durchgeführt werden sollen, das genutzte private IT-Equipment und das Verfahren z.B.:*
  - *Es besteht eine optische/akustische Abschottung durch... Das Gerät ist mit einem aktuellen Virenschutzprogramm der Marke ... gesichert. Eine ständige Aktualisierung des Virenprogramms ist eingestellt. Sicherheitsupdates zum Betriebssystem werden automatisch installiert. Der Zugriff ist passwortgeschützt.*
  - *Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus wird vor jeder Videokonferenz anhand der Umstände des Einzelfalls überprüft und dokumentiert. Die Teilnehmenden werden vor jeder Videokonferenz auf ihre Verpflichtung zu Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU-DSGVO hingewiesen.*
- *Kurze Beschreibung der Datenschutzeinstellungen der gewählten Videokonferenzsoftware oder ggf. Screenshot anhängen (Ist das Verfahren nach glaubhaften Herstellerangaben EU-DSGVO-konform? Ist es ggf. andernorts bereits in der Justiz/Verwaltung erprobt? Sind etwaige Sicherheitsupdates installiert?)*
- *Falls Dienstherr nach Anzeige des Verfahrens konkrete Datenschutzvorgaben gemacht hat, hier kurz Art und Umsetzung beschreiben]*

.....  
Ort

Datum

Unterschrift

## Anlage 4 – Checkliste Datenschutzabwägung im Einzelfall

Az. ....

Es soll eine öffentliche/nichtöffentliche Verhandlung/Güteverhandlung/Erörterung in Form einer Videokonferenz gemäß § 128a ZPO durchgeführt werden.

1. Teilnehmende:
  
2. Der Dienstherr stellt kein geeignetes Videokonferenz-Equipment zur Verfügung, daher wird das im anliegenden Verfahrensverzeichnis näher beschriebene private Equipment unter Beachtung der dort dokumentierten technischen und organisatorischen Datenschutz-/ Datensicherheitsmaßnahmen eingesetzt.
  
3. Es werden voraussichtlich folgende Datenkategorien im Rahmen der Videokonferenz verarbeitet:
  - allgemeine Kategorien personenbezogener Daten<sup>31</sup> an der Videokonferenz/am Verfahren beteiligter Personen
  - besondere Kategorien personenbezogener Daten (§ 9 Abs. 1 EU-DSGVO)<sup>32</sup> an der Videokonferenz/am Verfahren beteiligter Personen

Datenkategorien:

Betroffene Personen:

- allgemeine Kategorien personenbezogener Daten sonstiger Personen

Datenkategorien:

Betroffene Personen:

- besondere Kategorien personenbezogener Daten (§ 9 Abs. 1 EU-DSGVO) sonstiger Personen

Datenkategorien:

Betroffene Personen:

---

<sup>31</sup> Beispiele: Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, IP-Adresse, Kontoverbindung.

<sup>32</sup> Rassistische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten oder biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten.

4. Eine optimales Schutzniveau i.S.d. Empfehlungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik („Kompendium Videokonferenzsysteme KoViKo – Version 1.0.1, Stand April 2020) kann aufgrund der hohen Implementierungskosten und der beschränkten technischen Möglichkeiten bei der Nutzung des unter Ziff. 2 beschriebenen privaten Equipments nicht erreicht werden.

Es verbleibt daher im Hinblick auf die Sicherheit der Datenverarbeitung ein geringes/nicht vollständig einschätzbares Restrisiko (Art. 32 Abs. 2 EU-DSGVO) für die Rechte und Freiheiten der unter Ziff. 3 genannten Personen.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten sowie der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der beabsichtigten Datenverarbeitung in Form der Videokonferenz ist das im anliegenden Verfahrensverzeichnis näher beschriebene Schutzniveau jedoch aus folgenden Gründen als angemessen einzuschätzen:

- Es besteht Eilbedürftigkeit.
  
- Die Durchführung einer Videokonferenz ist prozessfördernd, weil
  - das Verfahren der Altverfahrenskontrolle unterliegt.
  - eine Verzögerungsrüge erhoben wurde.
  - frühere Präsenztermine coronabedingt abgeladen werden mussten.
  - Sonstiger Grund:
  
- Ein Präsenztermin kann nicht zumutbar/zeitnah durchgeführt werden wegen
  - pandemiebedingter Reduzierung der Sitzungssäle
  - Vorerkrankungen eines Beteiligten
  - langer Anreise eines Beteiligten mit ÖPNV
  - sonstiger Grund:
  
- Die am Verfahren beteiligten Personen haben der Videokonferenz zugestimmt.
  
- Personenbezogene Daten sonstiger Dritter sind voraussichtlich
  - nicht Gegenstand der Videokonferenz.
  - nach Art und Umfang nur in geringem Maße betroffen.
  - zwar in signifikantem Umfang oder in Form besonderer Kategorien im Sinne des Art 9 Abs. 1 EU-DSGVO betroffen, jedoch überwiegt das Interesse an der Durchführung der Videokonferenz
    - aus den vorgenannten Gründen
    - aus folgenden Gründen:

.....  
*Unterschrift*

## Anlage 5 - Datenschutzrechtliche Belehrung

Für die Durchführung der Videoverhandlung weist Sie das Gericht auf Folgendes hin:

Für die Videoverhandlung benutzt das Gericht das Programm *[Name]*. Im Rahmen der Kommunikation kommt es zur Speicherung der IP-Adresse und ggf. weiterer Metadaten durch Dienstleister. Nutzungshinweise und Informationen zum Datenschutz hierzu finden Sie unter *[Internetlink]*.

Sie sind für die Sicherstellung der Datenschutzsicherheit in Ihrer Sphäre verantwortlich. Bitte achten Sie daher darauf, die Datenschutzeinstellungen auf dem von Ihnen genutzten Equipment zu optimieren. Bitte sorgen Sie für die erforderliche optische und akustische Abschottung in dem von Ihnen genutzten Arbeitsraum. Prüfen Sie, ob eine Ausblendung des Bildhintergrundes erforderlich ist.

**Wichtig: Eine digitale Aufzeichnung der Videoverhandlung ist gesetzlich verboten.** Die Login-Daten für die Verhandlung dürfen nicht an unbeteiligte Dritte weitergeleitet oder weitergegeben werden.

## Anlage 6 - Erläuterung Nutzung Videoprogramm Jitsi<sup>33</sup>

Die Nutzung von Jitsi ist kostenfrei und niedrigschwellig. Das bedeutet: Sie können einfach eine Videokonferenz erstellen und die Beteiligten können einfach daran teilnehmen.

### Was sollten Sie vorab wissen?

Jitsi muss in Google Chrome betrieben werden. Sie und Ihre Parteien müssen also über diesen Browser auf die Videokonferenz zugreifen. Alle anderen Browser sorgen für zum Teil erhebliche Probleme.

Mit Jitsi erstellen Sie letztlich einen Konferenzraum in dem immer wieder Videokonferenzen stattfinden können. Das hat den Vorteil, dass innerhalb eines Verfahrens nicht mehrere Videokonferenzen erstellt werden müssen, es kann immer wieder derselbe Link genutzt werden. Sie haben also auch nur einmal den Aufwand der Erstellung.

Jeder der den Link zur Videokonferenz kennt, kann daran teilnehmen. Sie sehen natürlich, wer anwesend ist und können mögliche „Trittbrettfahrer“ entfernen.

Es ist möglich, Passwörter für jeden neuen Termin zu vergeben. Das erhöht die Sicherheit, dass nur tatsächlich Befugte an den Verhandlungen teilnehmen. Da sie allerdings nicht „geheim“ teilnehmen können, gehen wir davon aus, dass dieser Aufwand nicht betrieben werden muss.

### Wie funktioniert das?

#### Schritt 1:

Sie suchen sich einen Anbieter aus, zum Beispiel das Angebot der Universität Paderborn. Sie können direkt starten unter Das finden Sie unter <https://meet.cs.upb.de/>. Oder hier im Netz von Freifunk München: <https://meet.ffmuc.net>. Einfach klicken und loslegen.

#### Schritt 2:

Unter „Neues Meeting starten“ tragen Sie den von Ihnen gewählten Namen Ihrer Videokonferenz ein und Klicken Sie auf Los. Bei der Namensgebung achten Sie darauf, dass sie zum einen erkennbar, aber auch individuell genug ist.

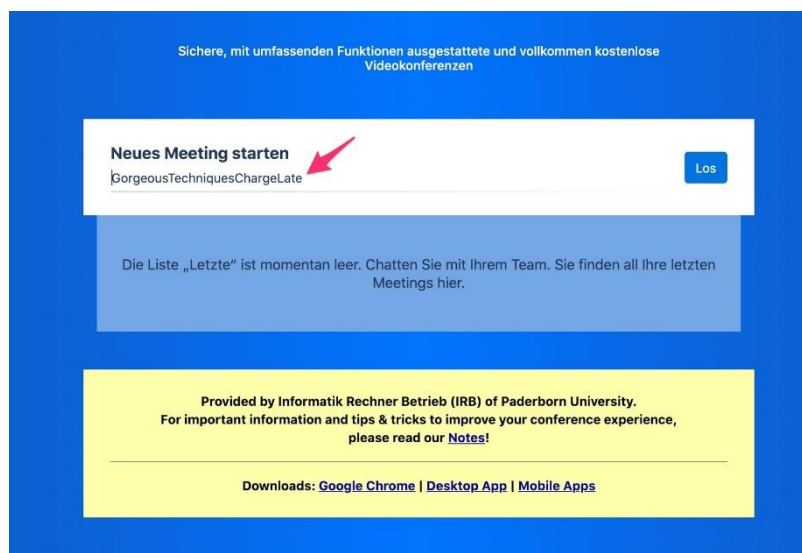
Der Konferenzraum wird sofort erstellt und geöffnet.

#### Schritt 3:

Nun können Sie den Link kopieren und den Parteien zusenden und ihn in ihrem Kalender vermerken.

#### Schritt 4:

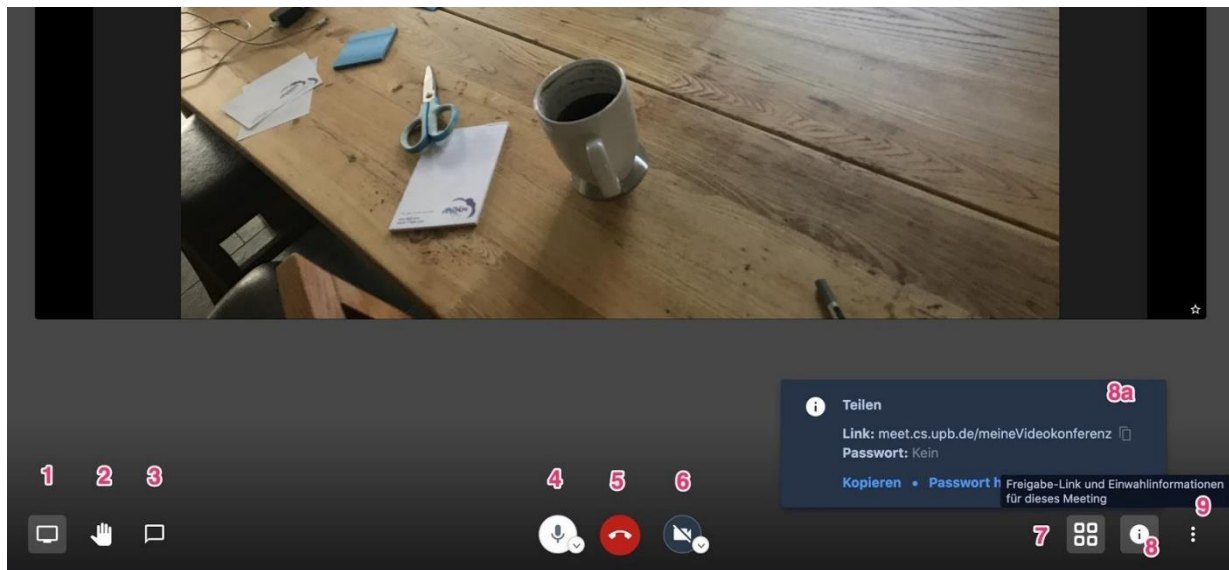
Wenn der Zeitpunkt der Verhandlung da ist, klicken Sie auf den Link und schon sind Sie im Verhandlungsraum.



<sup>33</sup> Quelle: <https://www.digitaler-umbruch.de/einfach-arbeiten-mit-jitsi-auf-zur-ersten-videokonferenz/>



## Welche Funktionen stehen Ihnen zur Verfügung?



**1 - Bildschirm teilen** Sie können über diese Funktion Ihren eigenen Bildschirm allen Teilnehmern der Videokonferenz zeigen, zum Beispiel um den aktuellen Stand des Protokolls oder einen eingescannten Aktenauszug zu präsentieren oder vorzuhalten. Wenn Sie mehrere Bildschirme nutzen, können Sie den entsprechenden Bildschirm aussuchen.

**2 - Hand heben** Auf dem Bild der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erscheint eine kleine Hand. So können Sie erkennen, wenn jemand etwas sagen möchte.

**3 - Kommentarfunktion** Dies ist im Prinzip eine Chatfunktion. Darüber können beispielsweise Links, Bilder oder auch Kommentare ausgetauscht werden. Die Inhalte sind für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sichtbar.

**4 - Mikrofon** Hier können Sie das Mikrofon es an und ausschalten. Wenn man Jitsi zum ersten Mal öffnet, ist das Mikrofon häufig aus.

**5 - Auflegen** Wenn Sie auf den roten Hörer klicken, verlassen Sie den Konferenzraum. Das können Sie auch, wenn Sie einfach das Browserfenster schließen. Sie kommen wieder rein, wenn Sie den Link erneut aufrufen.

**6 - Video** Beim Klicken auf die Kamera können Sie diese an bzw. ausschalten. Wenn man Jitsi zum ersten Mal öffnet, sind ist die Kamera und das Mikrofon häufig ausgeschaltet.

**7 - Kachelansicht der Teilnehmer** Wenn Sie die Ansicht aktivieren, sehen Sie alle Teilnehmer gleichberechtigt nebeneinander. Wenn die Kachelansicht deaktiviert ist, sieht man immer nur einen Teilnehmer in der großen Ansicht, die anderen erscheinen über oder neben der großen Ansicht verkleinert.

**8 - Information** Hier können Sie den Link zum Konferenzraum kopieren und ein Passwort eintragen. Das Passwort ist jeweils für einen Termin gültig und wird vom ersten Teilnehmer der Konferenz initial gesetzt. Alle anderen Teilnehmer können dann nur noch mit Passwort eintreten.

**9 - Weitere Funktionen** Hier verbergen sich weitere Funktionen für Experten. Viel Spaß beim Stöbern.